

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

| | | | |
|---|--|---|----|
| | I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i> | |
| * | Verordnung (EG) Nr. 1287/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik | | 1 |
| * | Verordnung (EG) Nr. 1288/95 des Rates vom 29. Mai 1995 zur Anwendung der für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zugunsten von Griechenland, Spanien und Italien im Rahmen der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Zusatzabgabenregelung beschlossenen Gesamtquotenerhöhung auf die Zeiträume 1991/92 und 1992/93 | | 5 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1289/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand | | 7 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1290/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 52. Teilausschreibung | | 9 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1291/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China | | 10 |
| * | Verordnung (EG) Nr. 1292/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl | | 11 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1293/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | | 14 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1294/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | | 15 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1295/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen | | 17 |

| | | |
|----------------------|--|----|
| Inhalt (Fortsetzung) | Verordnung (EG) Nr. 1296/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle | 19 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1297/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 20 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1298/95 der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattungen für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch stattgegeben werden darf, und zur Aussetzung der Vorausfestsetzung | 22 |
| | * Richtlinie 95/15/EG der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute hinsichtlich der technischen Definition der „Zone A“ sowie der Gewichtung der Aktiva in Form von durch die Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Forderungen (!) | 23 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

| | |
|--|----|
| * Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 18/95/KOL vom 17. März 1995 zur erstmaligen Änderung der Geschäftsordnung der EFTA-Überwachungsbehörde | 25 |
| * Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 17. März 1995 betreffend ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 1995 | 26 |
| * Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 19. April 1995 betreffend ein koordiniertes Programm der 1995 zur Überwachung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, durchzuführenden Kontrollen | 28 |

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/95 DES RATES****vom 22. Mai 1995****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verantwortung für die Kontrolle der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, die die Dienststellen und Einrichtungen bezeichnen, welche die Ausgaben vornehmen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Verantwortung voll und ganz übernehmen. Die Kommission, die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist, muß die Bedingungen überprüfen, unter denen die Zahlungen und die Kontrollen erfolgt sind, und darf die Finanzierung nur übernehmen, wenn diese Bedingungen jede erforderliche Gewähr dafür bieten, daß die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen wurden. In einem dezentralisierten System der Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel ist es wichtig, daß die Kommission als das für die Finanzierung zuständige Organ das Recht und die Möglichkeit hat, alle die Mittelbewirtschaftung betreffenden Kontrollen durchzuführen, die sie für notwendig erachtet, und daß die Transparenz und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voll und ganz gewährleistet werden.

Beim Rechnungsabschluß kann die Kommission nur dann innerhalb einer vernünftigen Frist die Gesamtausgaben bestimmen, die von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren sind, wenn sie zufriedenstellende Garantie hat, daß die von dem Mitgliedstaat vorgenommenen Prüfungen ausreichend und transparent sind und daß sich die Zahlstellen von der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Zahlungsanträge überzeugt haben. Daher ist für die Zahlstellen eine Zulassung durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Um die Kohärenz der Zulassungsbedingungen in den Mitgliedstaaten sicherzu-

stellen, gibt die Kommission Orientierungen hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kriterien. Es ist vorzusehen, daß nur die Ausgaben finanziert werden, die von den durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen vorgenommen worden sind. Außerdem ist es in dem Bestreben um Transparenz der einzelstaatlichen Prüfungen insbesondere in bezug auf die Verfahren der Bewilligung der Anordnung und Auszahlung erforderlich, die Anzahl der Dienststellen und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beschränken.

Die dezentralisierte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, die sich vor allem aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergibt, erfordert die Bestellung mehrerer Zahlstellen. Läßt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muß er eine Ansprechstelle benennen, die ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel fördert, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen sichert und dafür sorgt, daß die von der Kommission angeforderten Auskünfte, die die Tätigkeiten mehrerer Zahlstellen betreffen, dieser umgehend zugehen.

Die Frist bis zum Ergehen der Rechnungsabschlußentscheidung muß verkürzt werden. Die Erstellung der für die Kommission bestimmten Informationen muß daher so weit wie möglich mit Hilfe der Datenverarbeitung erfolgen. Die Kommission muß bei ihren Prüfungen vollständigen und unmittelbaren Zugang zu den ausgabenrelevanten Daten haben, und zwar sowohl zu den entsprechenden Unterlagen als auch zu den in Datenträgern gespeicherten Angaben.

Eine einzige jährliche Rechnungsabschlußentscheidung verursacht zahlreiche Probleme, da damit gleichzeitig für ein gegebenes Rechnungsjahr in bezug auf sämtliche Maßnahmen der Abteilung Garantie des EAGFL und alle Mitgliedstaaten sowohl die Richtigkeit der Bücher als auch die Konformität der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt werden soll. Diese einzige Rechnungsabschlußentscheidung kann nur mit beträchtlicher Verspätung ergehen und enthält dennoch Vorbehalte und Abtrennungen. Daher sollten künftig zwei Entscheidungen ergehen, von denen sich die erste auf den Rechnungsabschluß der Abteilung Garantie des EAGFL und die zweite auf die Folgerungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12. 10. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995.⁽³⁾ ABl. Nr. C 383 vom 31. 12. 1994, S. 1.

einschließlich der finanziellen Berichtigungen bezieht, die aus den Konformitätsprüfungen zu ziehen sind.

Die Konformitätsprüfungen und die darauf aufbauenden Rechnungsabschlußentscheidungen würden somit losgelöst von der Ausführung des Haushaltsplans eines bestimmten Rechnungsjahrs erfolgen; es sollte der Höchstzeitraum festgelegt werden, für den sich aus den Konformitätsprüfungen Konsequenzen ergeben können.

Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ zu ändern, insbesondere sind gegenstandslos gewordene Vorschriften aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

a) die Dienststellen und Einrichtungen, nachstehend ‚Zahlstellen‘ genannt, die zur Zahlung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben zugelassen sind.

Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die in ihrem Bereich zu leistenden Zahlungen ausreichende Gewähr dafür bieten, daß

- die Zulässigkeit der Anträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlung überprüft werden,
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfaßt werden,
- die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden.

Bei den Zahlstellen müssen Unterlagen über die Rechtfertigung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen und körperlichen Kontrollen verfügbar sein. Soweit diese Unterlagen bei den bewilligenden Stellen aufbewahrt werden, müssen diese Stellen der Zahlstelle Berichte über die Zahl der durchgeführten Prüfungen, ihren Inhalt und die angesichts der Ergebnisse getroffenen Maßnahmen übermitteln;

b) in den Fällen, in denen mehr als eine Zahlstelle zugelassen ist, die Dienststelle oder Einrichtung, nachstehend ‚Koordinierungsstelle‘ genannt, die einerseits mit der Zusammenfassung der für die Kommission bestimmten Auskünfte und mit der Weiterleitung dieser Auskünfte an die Kommission

sowie andererseits mit der Förderung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften beauftragt.

Es können nur die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben gemeinschaftlich finanziert werden.

(2) Unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen und seiner institutionellen Struktur beschränkt jeder Mitgliedstaat die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen auf ein Minimum dessen, was die Zahlung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben unter zufriedenstellenden verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Bedingungen sicherstellt.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die folgenden Auskünfte über die Zahlstellen mit:

- ihre Bezeichnung und ihre Satzung,
- die verwaltungs-, buchungstechnischen und die interne Kontrolle betreffenden Bedingungen, unter denen die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen werden,
- die Zulassungsurkunde.

Die Kommission ist umgehend von jeder Änderung zu unterrichten.

(4) Wenn von einer zugelassenen Zahlstelle eine oder mehrere Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so wird die Zulassung entzogen, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet hierüber die Kommission.

(5) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Deckung der Ausgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erforderlichen Mittel in Form von Vorschüssen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der während eines Referenzzeitraums getätigten Ausgaben zur Verfügung. Bis zur Überweisung der genannten Vorschüsse werden die zur Deckung der genannten Ausgaben erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Mittelbedarfs ihrer zugelassenen Zahlstellen bereitgestellt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die folgenden Auskünfte, die die in Artikel 4 genannten zugelassenen Zahlstellen sowie die Koordinierungsstellen betreffen und sich auf die von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen beziehen:

a) Ausgabenerklärungen und Voranschläge für den Finanzbedarf;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

b) Jahresrechnungen mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften sowie eine Bescheinigung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

(2) Die Kommission, nach Anhörung des Fonds Ausschusses,

a) beschließt die monatlichen Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben. Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Es können zusätzliche Vorschüsse gezahlt werden, wenn der Fonds ausschuss davon bei der nächsten Anhörung unterrichtet wird ;

b) schließt vor dem 30. April des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres die Rechnungen der zugelassenen Zahlstellen auf der Grundlage der Auskünfte gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ab.

Die Rechnungsabschlußentscheidung bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

Sie greift spätere Entscheidungen gemäß Buchstabe c) nicht vor ;

c) bestimmt die Ausgaben, die von der in den Artikeln 2 und 3 genannten gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen sind, wenn sie feststellt, daß Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.

Vor jeder Entscheidung über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt ; danach bemühen sich beide Parteien, zu einem Einvernehmen hinsichtlich der zu ziehenden Folgerungen zu gelangen.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Eröffnung eines Verfahrens beantragen, um die jeweiligen Standpunkte innerhalb von vier Monaten miteinander in Einklang zu bringen ; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfaßt, der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird, bevor eine Finanzierung abgelehnt wird.

Die Kommission bemißt die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung der Tragweite der festgestellten Nichtübereinstimmung. Die Kommission trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes sowie dem der Gemeinschaft entstandenen finanziellen Schaden Rechnung.

Die Ablehnung der Finanzierung kann sich nicht auf Ausgaben beziehen, die über vierundzwanzig Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die

Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die finanziellen Auswirkungen

— der Fälle von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 2,

— der einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstöße, deretwegen das Verfahren nach Artikel 93 oder das Verfahren nach Artikel 169 des Vertrages eingeleitet wurde.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die in Absatz 1 genannte Bescheinigung zu den Rechnungen und die Verfahren im Zusammenhang mit den Entscheidungen gemäß Absatz 2.“

3. Artikel 5a erhält folgende Fassung :

„Artikel 5a

Um etwaigen Schwierigkeiten bestimmter Mitgliedstaaten bei der Einführung der in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Regelung Rechnung zu tragen, können nach dem Verfahren des Artikels 13 geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die auf eine vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Zinszahlungen durch die Gemeinschaft abzielen.“

4. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die wiedereingezogenen Beträge fließen den zugelassenen Zahlstellen zu, die sie von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben abziehen. Die Zinsen für wiedereingezogene oder zu spät entrichtete Beträge fließen dem Fonds zu.“

5. Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen des Artikels 188c des Vertrages und aller aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages durchgeführten Kontrollen können die von der Kommission für Prüfungen vor Ort beauftragten Bediensteten die Bücher, alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder gespeicherten Angaben einsehen, die sich auf die vom Fonds finanzierten Ausgaben beziehen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem am 16. Oktober 1995 beginnenden Haushaltsjahr.

(2) Die Ablehnung der Finanzierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 darf sich nicht auf Ausgaben beziehen, die für ein vor dem 16. Oktober 1992 liegendes Haushaltsjahr gemeldet wurden ; hierdurch dürfen jedoch die Rechnungsabschlußentscheidungen bezüglich eines dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorausgehenden Haushaltsjahrs nicht beeinträchtigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MADELIN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/95 DES RATES

vom 29. Mai 1995

zur Anwendung der für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zugunsten von Griechenland, Spanien und Italien im Rahmen der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Zusatzabgabenregelung beschlossenen Gesamtquotenerhöhung auf die Zeiträume 1991/92 und 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Bei den finanziellen Berichtigungen des Kontenabschlusses der Jahre 1992 und 1993 sind im Fall von Griechenland, Spanien und Italien im Rahmen der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Zusatzabgabenregelung für die Zeiträume vom 1. April 1991 bis 31. März 1992 und vom 1. April 1992 bis 31. März 1993 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Gesamtmengen zu berücksichtigen.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den Beträgen, die Italien und Spanien der Gemeinschaft bezüglich der Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse aus den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 schulden, werden folgende Höchstmengen im Rahmen der nationalen Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung finanziert :

Der Rat hat im Anschluß an eine eingehende Untersuchung, insbesondere anhand der zuverlässigsten statistischen Daten über die tatsächliche Höhe der Milcherzeugung in Italien, Griechenland und Spanien beschlossen, die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽³⁾ festgesetzten Gesamtmengen für Spanien ab dem Zeitraum 1993/94 sowie für Griechenland und Italien für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zu erhöhen. Auf seiner Tagung vom 21. Oktober 1994 ist der Rat übereingekommen, diese Erhöhungen aus denselben Gründen auf die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 zu erstrecken. Hinsichtlich des Kontenabschlusses der Jahre 1992 und 1993 hat dies die Anwendung der genannten Erhöhung auf die Zeiträume 1991/92 und 1992/93 zur Folge.

- Italien : 202 000 Tonnen,
- Spanien : 287 430 Tonnen.

Der Ausgleich darf einen Höchstbetrag von 51 ECU je 100 Kilogramm an freigestellter einzelbetrieblicher Referenzmenge nicht übersteigen.

Die Finanzierung der geleisteten Zahlungen gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽⁴⁾.

Der Rat hatte außerdem im Hinblick auf die Einhaltung der Zusatzabgabenregelung in Italien und Spanien die Finanzierung der Durchführung der Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung aus Gemeinschaftsmitteln beschlossen. Die diesbezüglichen Beschlüsse müssen in einer rechtlich verbindlichen Form niedergelegt werden —

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. April 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23. 2. 1995, S. 7.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/94 (ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 25).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1229/95 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/95⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1229/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkursewerden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 1229/95 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode | Betrag der Erstattung ⁽¹⁾ |
|----------------|--------------------------------------|
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 11 90 100 | 38,05 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 910 | 38,52 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 950 | ⁽²⁾ |
| 1701 12 90 100 | 38,05 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 910 | 38,52 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 950 | ⁽²⁾ |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 91 00 000 | 0,4136 |
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 99 10 100 | 41,36 |
| 1701 99 10 910 | 41,97 |
| 1701 99 10 950 | 41,97 |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 99 90 100 | 0,4136 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1290/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 52. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/95⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 52. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 52. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,975 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1291/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 1995
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 997/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der
Kommission vom 22. Mai 1995 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates ⁽⁴⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁶⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
1153/95 werden für die zwischen dem 1. Juni 1995 und
31. Mai 1996 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verord-
nung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 1. Juni 1995
die beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge für
Juni 1995. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für
diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 1. Juni 1995 und vor dem 5.
Juli 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 2. Juni 1995
vorliegenden Informationen werden die am 1. Juni 1995
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 3,90701 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 1. Juni 1995 und vor dem 5. Juli 1995
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1292/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die
Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG)
Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3498/
93⁽⁴⁾, bezieht sich auf die Mitgliedstaaten der Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994.
Sie ist anzupassen, damit dem Beitritt von Österreich,
Finnland und Schweden Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„Der Kennnummer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 werden jeweils
folgende Buchstaben vorangestellt :

- (CE)/(EG) — B, für Unternehmen mit Sitz in
Belgien,
- (EF) — DK, für Unternehmen mit Sitz in Däne-
mark,
- (EG) — D, für Unternehmen mit Sitz in der
Bundesrepublik Deutschland,

- (EK) — EL, für Unternehmen mit Sitz in Grie-
chenland,
- (CE) — ESP, für Unternehmen mit Sitz in
Spanien,
- (CE) — F, für Unternehmen mit Sitz in Frank-
reich,
- (EY) — FI, für Unternehmen mit Sitz in Finnland,
- (EC) — IRL, für Unternehmen mit Sitz in Irland,
- (CE) — I, für Unternehmen mit Sitz in Italien,
- (CE) — L, für Unternehmen mit Sitz in Luxem-
burg,
- (EG) — NL, für Unternehmen mit Sitz in den
Niederlanden,
- (EG) — OS, für Unternehmen mit Sitz in Öster-
reich,
- (CE) — P, für Unternehmen mit Sitz in Portugal,
- (EG) — SV, für Unternehmen mit Sitz in
Schweden,
- (EC) — VK, für Unternehmen mit Sitz im Ver-
einigten Königreich.“

2. In Artikel 18 Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz
folgende Fassung :

„Wurde das Öl im Rahmen des gemeinschaftlichen
Versandverfahrens nach der Schweiz ausgeführt oder
im Rahmen dieses Verfahrens durch das genannte
Land befördert, bevor es sein Bestimmungsland
erreichte, wird die Bescheinigung erteilt, sofern die
Abfertigung des betreffenden Öls in einem Drittland
zum freien Verkehr nachgewiesen ist. Diese Bestim-
mung gilt nicht für den Fall, daß das betreffende Öl
während des Transports durch höhere Gewalt unterge-
gangen ist.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2677/85 genannten Buchstaben dürfen jedoch vor Ände-
rung der vorstehenden Verordnung bis zum 31. Oktober
1996 verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

| BESCHEINIGUNG Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 | EG EF CE EC EK EY |
|---|--|
| Ausstellende Stelle (Name und Anschrift): | Nr. Original/Durchschrift |
| | Inhaber (Name, Anschrift und Mitgliedstaat): |
| Warenbezeichnung: | Eigengewicht (in Zahlen): |
| | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: |

Eigengewicht (in Buchstaben):

Bestätigung der ausstellenden Stelle:

Hiermit wird bestätigt, daß sich das oben beschriebene Olivenöl in einem Zustand gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 befindet, daß es nicht in den Genuß einer Verbrauchsbeihilfe gelangen kann.

(abgefüllt/ausgeführt/zur Konservenherstellung verwendet/vom Einzelhandel unverändert übernommen/in der Industrie verwendet) (¹).

....., den

(Ort)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1293/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 1995
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EG) Nr. 1946/94 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1248/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1946/94
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu

einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung,
wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. Juni 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,00 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates ⁽⁷⁾ werden jedoch bei der Einfuhr
von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen
Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1294/95 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 553/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 35 | 052 | 71,1 |
| | 060 | 80,2 |
| | 066 | 41,3 |
| | 068 | 32,4 |
| | 204 | 50,9 |
| | 212 | 117,9 |
| | 624 | 75,0 |
| | 999 | 67,0 |
| 0707 00 25 | 052 | 47,2 |
| | 053 | 166,9 |
| | 060 | 39,2 |
| | 066 | 53,8 |
| | 068 | 60,4 |
| | 204 | 49,1 |
| | 624 | 207,3 |
| | 999 | 89,1 |
| 0709 90 77 | 052 | 129,7 |
| | 204 | 77,5 |
| | 624 | 196,3 |
| | 999 | 134,5 |
| 0805 30 30 | 388 | 66,3 |
| | 528 | 65,1 |
| | 600 | 54,7 |
| | 624 | 82,5 |
| | 999 | 67,2 |
| 0809 10 20 | 052 | 165,2 |
| | 064 | 139,7 |
| | 999 | 152,4 |
| 0809 20 41, 0809 20 49 | 052 | 273,8 |
| | 400 | 208,0 |
| | 676 | 297,6 |
| | 999 | 259,8 |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1295/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. Juni 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Drittländer (*) |
|------------|---|
| 0709 90 60 | 109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 0712 90 19 | 109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1001 10 00 | 60,05 ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾ |
| 1001 90 91 | 92,04 |
| 1001 90 99 | 92,04 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾ |
| 1002 00 00 | 144,19 ⁽⁴⁾ |
| 1003 00 10 | 106,95 |
| 1003 00 90 | 106,95 ⁽⁹⁾ |
| 1004 00 00 | 103,80 |
| 1005 10 90 | 109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1005 90 00 | 109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1007 00 90 | 114,14 ⁽⁴⁾ |
| 1008 10 00 | 58,25 ⁽⁹⁾ |
| 1008 20 00 | 62,70 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾ |
| 1008 30 00 | 0 ⁽⁹⁾ |
| 1008 90 10 | (7) |
| 1008 90 90 | 0 |
| 1101 00 11 | 174,44 ⁽⁹⁾ |
| 1101 00 15 | 174,44 ⁽⁹⁾ |
| 1101 00 90 | 174,44 ⁽⁹⁾ |
| 1102 10 00 | 247,45 |
| 1103 11 10 | 134,59 |
| 1103 11 90 | 202,03 |
| 1107 10 11 | 176,97 |
| 1107 10 19 | 135,55 |
| 1107 10 91 | 203,51 ⁽¹⁰⁾ |
| 1107 10 99 | 155,38 ⁽⁹⁾ |
| 1107 20 00 | 178,91 ⁽¹⁰⁾ |

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (¹⁰) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.
- (¹¹) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1296/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 1995
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1262/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :

45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,

54,766 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 8. Juni 1995 bestätigt oder
ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den Auswir-
kungen der Stabilisierungsmaßnahmen und etwaigen
Regeländerungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1297/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1286/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. Juni 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾ |
|------------|-----------------------------------|
| 1701 11 10 | 38,59 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 38,59 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 38,59 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 38,59 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 45,60 |
| 1701 99 10 | 45,60 |
| 1701 99 90 | 45,60 ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattungen für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch stattgegeben werden darf, und zur Aussetzung der Vorausfestsetzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 der
Kommission vom 18. Dezember 1981 über besondere
Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbe-
scheinigungen für die Erstattung auf dem Sektor Geflü-
gelfleisch und Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1030/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 ist die
Einhaltung der Mengenbeschränkung im Fall der Voraus-
festsetzungen, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95
der Kommission vom 28. April 1995 mit Übergangsmaß-
nahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die
Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde⁽³⁾ bean-
tragt wurden und über den 30. Juni 1995 hinaus gelten.

Vom 1. bis 6. Juni 1995 wurde die Vorausfestsetzung der
Erstattungen für Mengen beantragt, die den normalen
Absatz von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügel-
fleisch übertrafen. Es ist deshalb der zu genehmigende
Anteil der gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 bean-
tragten Mengen zu bestimmen.

Es empfiehlt sich außerdem, zwischen dem 8. und 12.
Juni 1995 keine Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstat-

tungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 mehr anzu-
nehmen und die noch nicht erledigten Anträge abzu-
lehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Vorausfestsetzung der Erstattungen, die gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/95 für Erzeugnisse
der Sektoren Eier und Geflügelfleisch beantragt wird, gilt
folgendes :

1. Die vom 1. bis 6. Juni 1995 gestellten Anträge werden
angenommen. Die in diesen Anträgen vermerkten
Mengen Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügel-
fleisch werden mit den Koeffizienten 64,83 % bzw.
45,65 % multipliziert.
2. Noch nicht erledigte Anträge, die ab 14. Juni 1995
erteilt werden müßten, sind abzulehnen.
3. Zwischen dem 8. und 12. Juni 1995 werden keine
Anträge angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 6. 5. 1995, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.

RICHTLINIE 95/15/EG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute hinsichtlich der technischen Definition der „Zone A“ sowie der Gewichtung der Aktiva in Form von durch die Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Forderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG bezeichnet „Zone A“ alle Mitgliedstaaten und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben.

Die Vollmitgliedschaft der OECD wurde bisher als das sinnvollste Kriterium zur Unterscheidung des Kreditrisikos einzelner Länder in bezug auf die Gewichtung von Aktiva in Form von Forderungen an diese Länder und solchen angesehen, die ausdrücklich durch diese Länder garantiert sind.

Da auch andere Länder ein höheres Entwicklungsniveau sowie demokratische und wirtschaftliche Freiheiten erreicht haben, die den allgemeinen Prinzipien für die Mitgliedschaft in der OECD entsprechen, findet eine Ausweitung der Zahl der Vollmitglieder der OECD statt.

Aus aufsichtlicher Sicht ist es wichtig, die Kreditwürdigkeit aller Länder der „Zone-A“-Kategorie zu wahren. Daher sollte in die Definition der „Zone A“ ein zusätzliches Kriterium einbezogen werden. Dieses Kriterium sollte darin bestehen, daß ein Land, das seine Auslandsschulden umschuldet, für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der „Zone-A“-Kategorie ausgeschlossen wird. Das gleiche Kriterium wurde durch das Baseler Eigenkapitalabkommen eingeführt, und eine Übereinstimmung mit diesem Abkommen ist wünschenswert.

Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG sieht vor, daß technische Anpassungen hinsichtlich der Änderung der Definition der „Zone A“ in Artikel 2 nach dem in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorzunehmen sind.

Als die Richtlinie 89/647/EWG verabschiedet wurde, war die Möglichkeit, daß Darlehen ausdrücklich durch die Europäischen Gemeinschaften garantiert werden könnten,

nicht vorgesehen. Die Richtlinie sah daher eine niedrigere Gewichtung nicht ausdrücklich vor, und folglich wird auf diese durch die Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Aktiva derzeit ein Gewicht von 100 % angewandt.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Nummern 3 und 7 der Richtlinie 89/647/EWG sieht ein Gewicht Null für Aktiva in Form von Forderungen an die Europäischen Gemeinschaften und Aktiva vor, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften ausreichend gesichert sind.

Es ist nicht angemessen, auf Aktiva, die ausdrücklich durch die Europäischen Gemeinschaften garantiert sind, ein Gewicht 100 % anzuwenden ; ein Gewicht Null sollte angewandt werden, um die Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Nummern 3 und 7 zu gewährleisten.

Artikel 9 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG sieht vor, daß technische Anpassungen hinsichtlich der Änderung der Definition der Aktivposten in Artikel 6 zur Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten nach dem in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorzunehmen sind.

Diese Richtlinie ist für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) relevant, und das in Artikel 99 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Verfahren wurde angewandt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stimmen mit der Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses der Europäischen Gemeinschaften überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Am Ende des zweiten Gedankenstrichs des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/647/EWG wird folgender Satz angefügt :

„Länder, die ihre Auslandsschulden umschulden, werden jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der Zone A ausgeschlossen.“

Artikel 2

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 4 der Richtlinie 89/647/EWG erhält folgende Fassung :

„4. Aktiva in Form von ausdrücklich durch Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone A oder die Europäischen Gemeinschaften garantierten Forderungen ;“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 dieser Richtlinie spätestens zum 30. September 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 18/95/KOL

vom 17. März 1995

zur erstmaligen Änderung der Geschäftsordnung der EFTA-Überwachungsbehörde

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 1. Januar 1995 sind die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden der Europäischen Union beigetreten.

Daher sind an dem Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, einige Änderungen vorgenommen worden, wie im Abkommen zur Anpassung einiger Abkommen zwischen den EFTA-Staaten vorgesehen⁽¹⁾.

Jedoch findet das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs während einer Übergangszeit auf einige Tätigkeiten der Überwachungsbehörde weiter in der Fassung vor der Anpassung Anwendung, wie im Abkommen über Übergangsregelungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Beitritt einiger EFTA-Staaten zur Europäischen Union vorgesehen⁽²⁾.

Nach Artikel 19 des Abkommens zur Anpassung einiger Abkommen zwischen den EFTA-Staaten hat die Überwachungsbehörde an ihrer Geschäftsordnung die Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund dieses Abkommens erforderlich werden —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 13,

BESCHLIESST :

1. In den Artikeln 8 und 13 und in Artikel 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung der EFTA-Überwachungsbehörde⁽³⁾ wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Dieser Beschluß tritt am 17. März 1995 in Kraft. Die in dem Beschluß vorgesehenen Änderungen der Geschäftsordnung gelten nicht für die Tätigkeiten der Überwachungsbehörde, die nach Maßgabe des Abkommens über Übergangsregelungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Beitritt einiger EFTA-Staaten zur Europäischen Union ausgeübt werden.
3. Dieser Beschluß, der in englischer Sprache verbindlich ist, wird im EWR-Abschnitt des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und in dessen EWR-Beilage veröffentlicht.

Brüssel, den 17. März 1995

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde**Der Präsident*

Knut ALMESTAD

⁽¹⁾ Angenommen am 29. Dezember 1994 in Brüssel.⁽²⁾ Angenommen am 28. September 1994 in Brüssel.⁽³⁾ Beschluß Nr. 1/94/KOL (ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1994, S. 19; EWR-Beilage Nr. 6 vom 4. 5. 1994, S. 1).

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 17. März 1995

betreffend ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 1995

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 50 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf EWR-Ebene sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten.

Die EFTA-Staaten sind im Rahmen des zur Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde fungierenden EFTA-Lebensmittelausschusses am 17. November 1994 angehört worden.

Mit Hilfe solcher Programme sollen nicht nur die Übereinstimmung mit den im Rahmen des EWR-Abkommens geltenden Rechtsvorschriften erreicht, sondern auch Kontrollen durchgeführt werden, die sicherstellen, daß die Lebensmittel zum Verzehr geeignet sind.

Durch die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme können Erfahrungen gemacht werden, die bisher noch weitgehend fehlen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN :

(1) Den EFTA-Staaten wird empfohlen, 1995 Proben folgender Erzeugnisse zu nehmen und die speziellen Parameter zu analysieren :

1. Verfälschung von löslichem Kaffee durch andere Teile der Kaffeepflanze als Bohnen ;
2. *Listeria monocytogenes*, *Escherichia coli* und *Aeromonas* in gekühlten Salaten und angemachter Rohkost ;
3. botanische und geographische Werbebehauptungen für Honig, sowohl bei Erzeugnissen aus dem EWR als auch aus Drittländern ;

4. Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel im Einzelhandel.

(2) Den EFTA-Staaten wird gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG ein koordiniertes Überwachungsprogramm empfohlen. Die Themen wurden mit den EFTA-Staaten erörtert und umfassen den Gesundheitsschutz, die Verbraucherinteressen und den fairen Wettbewerb.

(3) Sofern zutreffend, wird für jedes Thema eine Analysemethode vorgeschlagen. Für die Probenahmen wurde keine einheitliche Anzahl festgesetzt. Die Anzahl der Probenahmen sollte groß genug sein, um einen Überblick über den Markt der betreffenden Lebensmittel in den einzelnen EFTA-Staaten geben.

(4) Die Anzahl der genommenen Proben und die angewendeten Analysemethoden sind anzugeben oder auf den Formularen kurz zu beschreiben.

I. Verfälschung von löslichem Kaffee

Löslicher Kaffee wird zuweilen durch andere Teile der Kaffeepflanze als Bohnen, wie Hülsen, Schalen, Stiele und Stengel oder Maltodextrine verfälscht. Dies ist ein Verstoß gegen den in Anhang II Kapitel XII Nummer 14 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 77/436/EWG des Rates⁽²⁾).

II. *Listeria monocytogenes*, *Escherichia coli* und *Aeromonas* in gekühlten Salaten und angemachter Rohkost

Epidemiologische Studien haben Fälle von Listerose im Zusammenhang mit dem Verzehr von rohem Gemüse aufgezeigt, und in verschiedenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen finden sich Hinweise auf eine mögliche Kontaminierung dieser Erzeugnisse mit *Escherichia coli*, *Listeria monocytogenes* und *Aeromonas* spp.

III. Botanische und geographische Werbebehauptungen für Honig, sowohl bei Erzeugnissen aus dem EWR als auch aus Drittländern

Seit einiger Zeit herrscht auf dem Honigmarkt des EWR ein starker Wettbewerb. Aus Erhebungen ging hervor, daß falsche Werbebehauptungen sowohl bezüglich des botanischen als auch des geographischen Ursprungs gemacht wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

IV. Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel im Einzelhandel

Brüssel, den 17. März 1995

Angesicht der Zusammenhänge zwischen Haltbarkeit und Lagerungstemperatur verderblicher Lebensmittel scheint eine Kontrolle der Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel, besonders dort angemessen, wo bestimmte Handhabungen von kritischer Bedeutung sind.

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde**Der Präsident*

Knut ALMESTAD

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 19. April 1995

betreffend ein koordiniertes Programm der 1995 zur Überwachung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, durchzuführenden Kontrollen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 90/642/EWG wurde durch die Richtlinie 93/58/EWG⁽²⁾ mit einer ersten, von den EFTA-Staaten spätestens am 1. Juli 1994 anzuwendenden Liste der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG geändert. Nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten Voraussetzungsprogramme auf und beschreiben darin Art und Häufigkeit der Kontrollen, die zum Nachweis der Einhaltung der mit der genannten Richtlinie eingeführten Liste der Höchstgehalte durchgeführt werden. Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie übermitteln die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde jährlich bis zum 1. August alle erforderlichen Angaben zur Durchführung ihrer Kontrollprogramme im Vorjahr. Diese Bestimmung kommt jedoch erst am 1. August 1995 zur Anwendung.

Der EFTA-Überwachungsbehörde liegen daher erst unzureichende Angaben über die von den EFTA-Staaten vervollständigten und geplanten Kontrollprogramme vor. Damit jedoch die vorgeschriebenen Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln eingehalten werden und um außerdem zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen, sollten grundsätzliche Regelungen für eine Koordinierung der Kontrollen getroffen werden, welche die EFTA-Staaten 1995 durchführen. Für künftige Koordinierungsempfehlungen wäre es darüber hinaus hilfreich, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde im voraus über die Voraussetzungsprogramme unter-

richtet würde, die von den EFTA-Staaten zur Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß der Richtlinie 93/58/EWG aufgestellt werden.

Die EFTA-Staaten sind gehalten, zum Nachweis der Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG genannten Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel Kontrollen einschließlich Probenahmen gemäß dem in Anhang II Kapitel XII Nummer 20 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽³⁾), dem in Anhang II Kapitel XII Nummer 37 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁽⁴⁾) und den in Anhang II Kapitel XII Nummern 50 und 54n des EWR-Abkommens genannten Rechtsakten (Richtlinien 89/397/EWG⁽⁵⁾ und 93/99/EWG⁽⁶⁾) betreffend die amtliche Lebensmittelüberwachung) durchzuführen.

Die EFTA-Staaten sind im Rahmen des zur Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde fungierenden EFTA-Lebensmittelausschusses am 19. Dezember 1994 angehört worden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN :

Den EFTA-Staaten wird empfohlen,

1. vorrangig Erzeugnisse eines signifikanten Anteils an den Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG amtlich zu überwachen ;
2. 1995 oder während des entsprechenden Vermarktungszeitraums der betreffenden Erzeugnisse vorrangig eine für Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr in den EWR repräsentative Mindestzahl von Proben jedes Erzeugnisses zu entnehmen und ihren Ursprung sowie die betreffende Vermarktungsstufe klar zu kennzeichnen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 8. 1979, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 71.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 6.

3. unter Berücksichtigung der angewendeten Analyseverfahren vorrangig möglichst viele Untersuchungen zum Nachweis der in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG genannten Schädlingsbekämpfungsmittel durchzuführen ;
4. zur Durchsetzung der vorgeschriebenen Höchstgehalte gegebenenfalls die in jeder Probe enthaltene Rückstandsmenge nachzuweisen ;
5. der EFTA-Überwachungsbehörde frühestmöglich Einzelheiten ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG erstellten Überwachungsprogramme für 1995 mitzuteilen ;
6. der EFTA-Überwachungsbehörde wenn möglich bis 1. Juli, spätestens jedoch bis 1. August 1995 alle nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/642/EWG erforderlichen Angaben zu übermitteln, insbesondere die in das vorgesehene Formular eingetragenen Ergebnisse der 1994 durchgeführten Untersuchungen ;

7. der EFTA-Überwachungsbehörde bis 1. September 1995 das für 1996 geplante nationale Kontrollprogramm mitzuteilen.

Brüssel, den 19. April 1995

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD
